

Fachpraktiker*innenausbildung

Vor über 10 Jahren trat die UN-Behinder-tenrechtskonvention in Kraft. Die schulische Inklusion macht einen Teil dieses Übereinkommens aus. Nun stellt sich die Frage, wie Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die in den zurückliegenden Jahren im gemeinsamen Lernen oder auf einer Förderschule unterrichtet wurden, der Schritt auf den ersten Arbeitsmarkt gelingt. Inklusion heißt aus Sicht des LVR-Inklusionsamtes, allen Schüler*innen, die das entsprechende Potenzial besitzen, eine geeignete Ausbildungsform zu bieten. Eine Möglichkeit ist hierfür die Fachpraktikerausbildung.

Inhalt

Bei der Fachpraktikerausbildung handelt es sich um eine Ausbildung innerhalb des Berufsbildungsgesetzes.

- Die Ausbildungsordnungen orientieren sich an denen der regulären Ausbildungsberufe, erfordern jedoch einen geringeren Umfang an theoretischen Kenntnissen. Daher wird die Fachpraktikerausbildung auch oft als „theoriereduzierte Ausbildung“ bezeichnet.
- Die Ausbildungsverträge der Fachpraktiker*innen werden in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der zuständigen Kammer, eingetragen.
- Das Ablegen der Abschlussprüfung erfolgt vor dem Prüfungsausschuss der jeweils zuständigen Kammer. Die Ausbildung dauert meist 2 bis 3 Jahre.

Zielgruppe

Die Fachpraktikerausbildung richtet sich an Menschen mit Behinderung, denen die Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf (Vollausbildung) aufgrund der Art und Auswirkung der Behinderung auch unter der Anwendung eines Nachteilsausgleichs nicht möglich ist. Die Gründe dafür dürfen ausschließlich auf die Behinderung zurückzuführen sein.

Die Feststellung der Eignung für die Fachpraktikerausbildung erfolgt durch den berufspsychologischen Service der zuständigen Agentur für Arbeit. Diese Feststellung ist Voraussetzung für die Ausbildung in einem Beruf als Fachpraktiker*in und die finanzielle Förderung z.B. durch die Agentur für Arbeit.

Rechtliche Grundlagen

§ 66 BBiG bzw. § 42r HwO

Besondere Anforderungen an die ausbildenden Unternehmen (Rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation)

Die ausbildenden Unternehmen müssen für eine betriebliche Ausbildung eine rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation (ReZA) vorweisen. Das Anforderungsprofil gilt auch dann als erfüllt, wenn die behindertenspezifische Qualifikation auf andere Art und Weise von der zuständigen Kammer anerkannt wird.

Sollte das Unternehmen **nicht** über Personal mit dieser Qualifikation verfügen, kann diese auch durch Beschaffungsmaßnahmen eingekauft werden. Diese Maßnahmen sind unter Umständen für das Unternehmen **kostenfrei**.

Ausbildungsformen

Die Ausbildung kann stattfinden:

- in Betrieben und Dienststellen privater und öffentlicher Arbeitgeber und
- in Einrichtungen von Trägern von Maßnahmen der beruflichen Ausbildung und Einrichtungen nach § 35 SGB IX.

Der theoretische Teil der dualen Berufsausbildung findet bei jeder dieser Ausbildungsformen in der Berufsschule statt.

Betriebliche Ausbildungsform

- Reguläre betriebliche Ausbildung
 - Sonderfall: Begleitete betriebliche Ausbildung (bbA → (Externe ReZA)
-
- Bei der regulären betrieblichen Ausbildung wird der Ausbildungsvertrag zwischen Unternehmen und Auszubildenden geschlossen. Der fachpraktische Ausbildungsinhalt findet ausschließlich im Unternehmen statt. Der Arbeitgeber stellt die ReZA innerbetrieblich.
 - Bei der begleiteten betrieblichen Ausbildung (bbA) besteht der Unterschied darin, dass der Betrieb und die Auszubildenden zusätzlich Unterstützung durch eine externe Leistung erhalten (ReZA).

Überbetriebliche Ausbildungsform

- Integrative überbetriebliche Ausbildung
- Verzahnte Ausbildung mit Berufsbildungswerken (VAmB)
- Kooperative überbetriebliche Ausbildung

Bei allen 3 Formen wird der Ausbildungsvertrag mit einem Bildungsträger geschlossen.

- Bei der integrativen Form erfolgt die fachtheoretische und -praktische Unterweisung durch einen Bildungsträger und während der Ausbildung finden mehrwöchige Praxisphasen mit berufsspezifischen Betriebspraktika statt.
- Die VAmB findet in einem Berufsbildungswerk statt. Mindestens 6 Monate erfolgt die praktische Ausbildung in einem

Unternehmen auf dem ersten Arbeitsmarkt.

- Bei der kooperativen Form ist ein Kooperationsbetrieb die Unterweisung in den praktischen Ausbildungsinhalten zuständig und führt diese durch.

Finanzielle Möglichkeiten für Unternehmen

Jede Förderung ist **immer** eine Einzelfallentscheidung und kann nicht garantiert werden!

Beispiele:

- Zuschuss zur Ausbildungsvergütung
- Zuschüsse zu den Gebühren (Prüfungsgebühren o. ä.)
- Prämien und Zuschüsse zur Berufsausbildung
- Unterstützung bei der behindertengerechten Gestaltung neuer Ausbildungsplätze
- Eingliederungszuschuss im Anschluss an eine abgeschlossene Aus- oder Weiterbildung

Ansprechpartner im Rheinland

- Fachberatung für inklusive Bildung (FbiB)
- Einheitliche Ansprechstelle Arbeitgeber (EAA)
- LVR-Inklusionsamt
- Integrationsfachdienste (IFD)

Weiterführende Links

- [LVR-Budget für Arbeit - Aktion Inklusion | LVR](#)
- [Startseite | Ausbildungssuche | Bundesagentur für Arbeit](#)
- [Ausbildungsplatzförderung für Menschen mit Behinderung](#)

Die Fachpraktiker*innenausbildung im Rheinland

[Weitere Informationen und Ansprechpersonen](#)

LVR-Inklusionsamt
Deutzer Freiheit 77-79
50679 Köln
Tel. 0221 809 5300
www.inklusionsamt.lvr.de

Stand: Oktober 2025